

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Kofler Energies AG,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 10626,
im Folgenden auch „KE AG“,

und der

Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 201418,
im Folgenden auch „KEI“,

Präambel

- (1) Die KE AG hält 100% der Geschäftsanteile der KEI.
- (2) Nunmehr möchten die Parteien einen Gewinnabführungsvertrag schließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt („**Vertrag**“):

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die KEI verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die KE AG abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der KEI, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Die KEI hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KE AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der KEI ist vor seiner Feststellung der KE AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss der KEI ist vor dem Jahresabschluss der KE AG zu erstellen und festzustellen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der KEI zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KE AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KEI im Jahresüberschuss der KE AG für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der KE AG und der Gesellschafterversammlung der KEI geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der KEI wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird. Er wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs der KEI abgeschlossen, das frühestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der KEI endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres der KEI, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der KEI, in dem der Vertrag wirksam wird, endet, von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KE AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund aus den folgenden wichtigen Gründen berechtigt:
 - a) die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen an der KEI oder jedenfalls von Anteilen an der KEI in der Höhe eines Gesamtnennbetrages, bei dem die Vorausset-

zungen der finanziellen Eingliederung der KEI in die KE AG nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorliegen, an einen oder mehrere Dritte;

- b) eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder Rechtsprechung, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist.
- c) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der KEI durch die KE AG;
- d) der Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der KEI oder der KE AG.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Bochum, den
Kofler Energies AG

(Der Vorstand)

Braunschweig, den
Kofler Energies Ingenieurgesellschaft mbH

(Die Geschäftsführung)